

SH-Liga-Meisterschaft der weiblichen Jugend A-C
Saison 2023/2024

Durchführungsbestimmungen Finalspiele

1. Spieltermine

1.	Samstag, 04.05.2024: Spiel 1 - Finale SHLwC - 12:30 Uhr - HSG Wagrien vs. HSG Kremperheide/Münsterdorf Spiel 2 - Finale SHLwB - 14:30 Uhr - Teilnehmer noch offen Spiel 3 - Finale SHLwA - 16:30 Uhr - HSG Eider Harde vs. Handewitter SV 2
----	--

2. Spielzeiten, Siegerehrung

1.	Die Spielzeit beträgt für die C- und B-Jugend 2 x 25 Minuten (10 Minuten Pause), für die A-Jugend 2 x 30 Minuten (10 Minuten Pause).
----	--

2.	Die Siegerehrung findet jeweils im Anschluss an das Finalspiel statt.
----	---

3. Altersklassen und Spielrecht

1.	Spielberechtigt für die Finalspiele sind Spielerinnen gemäß § 37 Abs. 3 SpO/DHB für die Altersklassen wC/wB/wA der Saison 2023/2024.
----	--

4. Ausrichter, Ort, Halle

1.	Der Ausrichter der Finalspiele ist die HSG Eider Harde als erstplatzierte Mannschaft der SHLwA.
----	---

2.	Die Spiele finden in der Werner Kuhrt Halle (140707), Knackenburg 1, 24806 Hohn statt. Die Spielstätte ist ab 11.30 Uhr geöffnet.
----	---

3.	Der Ausrichter sorgt auf der Tribüne für Bereiche, in denen die Fangruppen der beteiligten Vereine Platz finden.
----	--

5. Anzuwendende Bestimmungen

1.	Für die Durchführung des Spielbetriebes gelten die regelnden Bestimmungen des <ul style="list-style-type: none">▪ Deutschen Handballbundes (DHB) e.V.▪ Handballverbandes Schleswig-Holstein (HVSH) e.V. Es gelten die internationalen Handballregeln (Stand: 01.07.2022) in der für den Bereich des DHB gültigen Fassung. Abweichend gibt es maximal ein Team-Time-Out pro Mannschaft und Halbzeit.
----	--

2.	Ist der Spielstand eines Spiels nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, ist der Sieger durch 7m-Werfen gemäß Regel 2.2 – Kommentar zu ermitteln.
----	---

3.	Die spieltechnische Leitung der Finalspiele obliegt dem Mädchenwart. Bei Verhinderung des Mädchenwartes obliegt die spieltechnische Leitung der Spielkommission oder einer eingesetzten Vertretung.
----	---

4.	Um Beachtung der jeweiligen Hallenordnung und deren strikte Einhaltung wird gebeten. Soweit keine Konzession für bestimmte Bereiche einer Wettkampfstätte vorliegt, gilt bei der Durchführung von Jugendspielen auf HVSH-Ebene ein absolutes Alkoholverbot. Bei einer
----	---

	<p>Konzession hat sich der Verzehr von Alkohol auf den Bereich der Restauration zu beschränken. Der Heimverein wird angewiesen, auf die Einhaltung der Bestimmung auch auf Zuschauer*innen durch geeignete Maßnahmen (z.B. schriftliche Hinweise oder Hallenverbote) einzuwirken. Die Schiedsrichter*innen tragen entsprechende Vorkommnisse in den Spielberichtsbogen ein.</p> <p>Die Sporthallen müssen eine Spielfläche von 40 x 20 Meter aufweisen. Ausnahmen sind nicht zulässig.</p> <p>Eine Sicherheitszone von 1,30 Meter hinter der Torauslinie und 0,50 Meter entlang der Seitenlinie sollte gegeben sein. Die Sicherheitszonen müssen während des gesamten Spieles von Geräten und Personen frei sein. Soweit sich hinter den Auswechsellbänken und dem Zeitnehmertisch Zuschauer*innen befinden, ist für diesen Bereich ebenfalls eine Sicherheitszone von mindestens 1 Meter einzurichten. Alle Sicherheitszonen sind durch vom ausrichtenden Verein abzustellende Ordner*innen zu überwachen.</p> <p>Der/die Hallensprecher*in darf nicht am Zeitnehmertisch oder in unmittelbarer Nähe Platz nehmen. Der/die Hallensprecher*in hat seine/ihre Durchsagen auf das sachlich Notwendige zu beschränken. Unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten haben zu unterbleiben. Notfalls hat die amtliche Spiel- bzw. Turnieraufsicht die Ablösung des Hallensprechers/der Hallensprecherin anzuordnen. Die Einleitung eines Verfahrens durch das HVSH-Präsidium bleibt vorbehalten.</p> <p>Zuwiderhandlungen werden gemäß HVSH-Zusatzbestimmung zu § 25 RO/DHB Nrn. 4 und 7 mit Geldbußen geahndet.</p>
5.	<p>Der ausrichtende Verein haftet dafür, dass alle am Spiel Beteiligten die Spielfläche ungehindert betreten können und sorgt für ungehinderten Zu- und Abgang auf dem Weg zu den Kabinen und zur Spielfläche.</p>
6.	<p>Die amtliche Spiel- bzw. Turnieraufsicht ist angewiesen, die geforderten Sicherheitsabstände (siehe Ziffer 4.) vor Spielbeginn herstellen zu lassen und für deren Einhaltung – auch während des Spiels – Sorge zu tragen. Bei Verstößen gegen die Sicherheitsbestimmungen haftet der ausrichtende Verein. Der Verein kann mit einer Geldbuße oder Hallensperre belegt werden. Die Hausordnung der Sporthallen ist für die beteiligten Vereine verbindlich.</p> <p>In Sporthallen, in denen öffentliche Zeitmessanlagen nicht vorhanden sind bzw. nicht vom Tisch des Zeitnehmers/der Zeitnehmerin aus bedient werden können, ist auf dem Tisch des Zeitnehmers/der Zeitnehmerin eine Tischstoppuhr mit einem Zifferblatt von mindestens 21 cm Durchmesser oder ein vom DHB zugelassener Handball-Timer aufzustellen. Bei öffentlichen Zeitmessanlagen ist der Betriebsmodus „vorwärts“ zu wählen.</p>
7.	<p>Die Spieltermine sind unter Handball4all veröffentlicht. Änderungen können nur durch die HVSH-Spielkommission beschlossen werden.</p>
8.	<p>Die Schiedsrichter*innen werden durch den HVSH angesetzt. Die Schiedsrichterkosten sowie die Kosten der amtlichen Spiel- bzw. Turnieraufsicht des HVSH wird zu gleichen Teilen auf die an dem jeweiligen Finalspiel teilnehmenden Vereine umgelegt und am Spieltag durch die amtliche Spiel- bzw. Turnieraufsicht oder den/die Technische*n Delegierte*n abgerechnet. Die teilnehmenden Vereine werden angehalten, entsprechend ausreichende Beträge bereitzuhalten. Zeitnehmer*innen/Sekretär*innen sind durch den ausrichtenden Verein zu stellen.</p>
9.	<p>Die Verwendung von SBO ist verpflichtend. Dazu stellt der Ausrichter zwei funktionsfähige Laptops zur Verfügung. Eine Internet-Verbindung ggf. über Hotspot ist in der Halle</p>

	<p>vorzuhalten. Der Ausrichter ist für das ordnungsgemäße und vollständige Hochladen des elektronischen Spielberichts verantwortlich.</p> <p>Bei Ausfall von SpielberichtOnline ist die Nutzung eines Spielberichts bogens (Papierform) verpflichtend, dieser ist am gleichen Abend auf elektronischem Weg an den HVSH-Spielbetrieb zu senden. Die Spielberichts bögen sind auf der HVSH-Homepage unter SERVICE/Durchführungsbestimmungen vorliegend. Der ausrichtende Verein ist verpflichtet, einen Spielberichts bogen in Papierform vorzuhalten.</p>
--	--

10.	<p>Alle Mannschaften sind verpflichtet, Trikots mit Brust- und Rückennummern zu tragen (siehe Regel 4:8). Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der zweitgenannte Verein (Gastverein) verpflichtet, Auswechsell Trikots bereitzuhalten und die Spielkleidung zu wechseln.</p>
-----	---

11.	<p>Die erstgenannte Mannschaft stellt mindestens zwei den Regeln (Regel 3) entsprechende Spielbälle.</p>
-----	--

12.	<p>Der ausrichtende Verein hat für eine angemessene Umkleidemöglichkeit der Mannschaften und der Schiedsrichter*innen zu sorgen. Er stellt den Schiedsrichter*innen kostenlos ausreichend Getränke zur Verfügung.</p>
-----	---

13.	<p>Der ausrichtende Verein hat ggf. „Erste-Hilfe-Personal“ (Sanitäter*innen) zu stellen, zumindest im Bedarfsfall die beschleunigte Benachrichtigung zu gewährleisten. Außerdem ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst Sorge zu tragen.</p>
-----	---

14.	<p>Vor Turnierbeginn wird eine Technische Besprechung analog den aktuellen HVSH-Durchführungsbestimmungen durchgeführt. Die Überwachung und Einhaltung obliegen den Schiedsrichter*innen. Die Aufgabe kann ggf. an die amtliche Spielaufsicht abgetreten werden.</p>
-----	--

6. Wirtschaftliche Bestimmungen

1.	<p>Die Finals piele um die SH-Liga-Meisterschaft der weiblichen Jugend A-C sind eine Veranstaltung des HVSH (Veranstalter) in Zusammenarbeit mit dem ausrichtenden Verein (Ausrichter).</p>
----	---

2.	<p>Die teilnehmenden Vereine haben ihre Reisekosten selbst zu tragen. Alle bei der Vorbereitung und Durchführung entstehenden Kosten (Hallenmiete, Reklame, Zeitnehmer*innen/Sekretär*innen, Sanitäter etc.) sind vom ausrichtenden Verein zu übernehmen. Es bleibt diesem unbenommen, Eintrittsgelder zur Deckung seiner Kosten zu erheben.</p>
----	--

3.	<p>Wird ein Eintrittsgeld erhoben, sind den an der Veranstaltung beteiligten Vereinen unaufgefordert 18 Teilnehmerkarten und 4 Ehrenkarten auszuhändigen. DHB- und HVSH-Mitarbeiterausweise berechtigen zum freien Eintritt.</p>
----	--

7. Rechtliche Bestimmungen

1.	<p>Die Spielleitende Stelle ist berechtigt, aufgrund der Eintragungen der Schiedsrichter*innen im Spielbericht oder der Sonderberichte von Zeitnehmer*in und Sekretär*in sowie der Spielaufsicht gegen Spielerinnen und Mannschaftsoffizielle, die in § 17 RO/DHB sowie in den</p>
----	--

	HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 17 RO/DHB aufgeführten Sperren und Geldstrafen zu verhängen.
--	---

2.	Einsprüche gegen den Spielplan und die Schiedsrichteransetzungen sind unzulässig.
----	---

3.	Erste Rechtsinstanz in allen Rechtsfällen aus den Spielen der Meisterschaften des HVSH ist das Verbandssportgericht 2. Kammer des HVSH. Alle Einsprüche sind daher umgehend an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichts 2. Kammer zu richten.
----	---

4.	Die Einspruchsgebühr beträgt gemäß Ziff. 5 F. b) und c) der HVSH-Gebührenordnung für die 1. Instanz 80,00 € / für die 2. Instanz 160,00 €. Ein Auslagenvorschuss wird nicht erhoben.
----	--

8. HVSH-Konto

1.	Nord-Ostsee Sparkasse (NOSPA) - IBAN: DE9721750000080029101
----	---

9. Salvatorische Klausel

1.	Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch die HVSH-Spielkommission beschlossen werden.
----	--

10. Schlusswort

1.	Die HVSH-Spielkommission wünscht allen Spielern sowie den übrigen Beteiligten einen fairen und sportlichen Verlauf der Spiele und allen beteiligten Vereinen viel Erfolg.
----	---

Neumünster, 17.04.2024

gez. VP Spieltechnik Marco Piotraschke	gez. Jungenwart Nils Klopfer	gez. Mädchenwart Patrick Marquardt	gez. Spielbetrieb Dr. Christoph Berlin
--	------------------------------------	--	--